

Leistungen für Bildung & Teilhabe

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe wird Kindern und Jugendlichen im Leistungsbezug von Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt die Möglichkeit gegeben, aktiver am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Anspruch haben Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemeinbildende Schule besuchen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. Horten. Ein Anspruch besteht nicht, wenn Leistungen nach dem BAföG oder BAB bezogen werden. Für die Schülerbeförderung gelten in Rheinland-Pfalz besondere Regelungen. Bitte wenden Sie sich hierfür an die Schülerbeförderung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

Folgende Leistungen können beantragt werden:

Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Die anfallenden Kosten für alle Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, können übernommen werden. Taschengeld während des Ausflugs wird allerdings nicht übernommen.

Bitte reichen Sie einen Antrag sowie einen Elternbrief/Rechnung von der Schule, Kindertageseinrichtung oder Hort beim Sozialamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ein. Sollten Sie selbst bereits die Kosten hierfür übernommen haben, können diese nach Vorlage eines Zahlungsbelegs erstattet werden.

Schulbedarf

Zum persönlichen Schulbedarf gehören unter anderem die Schultasche, Füller, Malstifte oder Zirkel.

Die Leistungen für den Schulbedarf betragen jährlich 174,00 €. Eine Schulbescheinigung ist nach Aufforderung vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung in zwei Teilbeträgen zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) 116,00 € und zum Halbjahr (01.02.) 58,00 €. Ausgaben für Materialien die regelmäßig nachgekauft werden müssen, wie z. B. Hefte oder Tinte, werden nicht übernommen.

Für Informationen zur Schulbuchausleihe und Beantragung der Lernmittelfreiheit wenden Sie sich bitte an das Schulamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

Lernförderung

Leistungen zur Lernförderung müssen gesondert beantragt werden. Der Antrag gilt ab dem Ersten des Monats der Antragstellung. Lernförderung wird Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren gewährt, wenn sie ergänzend zu schulischen Angeboten geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Kosten werden bis zu einer bestimmten Stundengrenze übernommen und direkt mit dem Anbieter abgerechnet.

Dies benötigen Sie zur Antragstellung:

- Antrag auf Bildung und Teilhabe (Lernförderung)
- Vordruck der jeweiligen Fachlehrkraft als Bestätigung der Schule
- Kopie der letzten beiden Zeugnisse
- Angaben bzw. Angebote über die zu erwartenden Kosten der Lernförderung



Gemeinsames Mittagessen

Im Rahmen der Bildung und Teilhabe werden nach Antragstellung die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule oder der Kindertageseinrichtung komplett übernommen.

Eine Kostenübernahme für Mittagessen im Hort ist nur dann möglich, wenn der Hort eine Kooperationsvereinbarung mit einer Schule abgeschlossen hat und diese für die Verpflegung verantwortlich ist.

Zusätzliche Verpflegung, welche am Kiosk gekauft werden kann, wird nicht übernommen.

Die Anmeldung des Kindes zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis über die Teilnahme des Kindes am gemeinsamen Mittagessen muss bei der Antragstellung vorgelegt werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Anspruch auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben haben nur Anspruchsberechtigte, die jünger als 18 Jahre sind.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereine und andere Gemeinschaften zu integrieren, Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen und ihre Talente und Fähigkeiten zu fördern.

Dafür werden nach Antragstellung zusätzliche Leistungen im Wert von maximal 15,00 € pro Monat zur Verfügung gestellt. Diese können für Mitgliedsbeiträge in Sport-, Kultur-, und/oder Musikvereinen genutzt werden. Eine Ansparung dieser Leistung ist möglich, um damit z. B. Ferienfreizeiten o. ä. zu finanzieren. Wichtig ist, dass Sie dazu immer die Rechnung von Mitgliedsbeiträgen dem Sozialamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorlegen. In der Regel wird aber direkt mit dem jeweiligen Leistungsanbieter abgerechnet.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten

Wie erfolgt die Bewilligung?

Die Leistungen werden auf Antrag bewilligt. Eine Antragstellung kann persönlich, per Post oder per Fax erfolgen. Für den Antrag müssen die entsprechenden Antragsformulare genutzt werden. Es ist für jedes Kind ein eigener Antrag zu stellen.

Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich in Form einer Kostenübernahmeerklärung (Bewilligungsbescheid und Gutschein). In dieser ist angegeben, für welches Kind, welche Leistung, für welchen Zeitraum erbracht wird. Diese Kostenübernahmeerklärung ist von Ihnen beim jeweiligen Kostenträger (z. B. Schule, Sportverein) vorzulegen. Die Rechnungsstellung erfolgt dann direkt vom Kostenträger an das Sozialamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

Sie, als Eltern, müssen daher nicht erst in Vorleistung treten. Sollte Sie einmal selbst die Kosten übernommen haben, können bei Vorliegen der Voraussetzung die Kosten erstattet werden.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden für den entsprechenden Bewilligungszeitraum z. B. des Wohngeldes bewilligt.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist ein neuer Antrag zu stellen.

Beispiel:

Muss für die Weitergewährung von Wohngeld ein neuer Antrag gestellt werden, muss für die Weitergewährung von Bildung und Teilhabe ebenfalls ein neuer Antrag gestellt werden.